Anlage 10

zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII (BRV)

Grundsätze des Rechnungswesens

- Die Träger der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert. Sie verpflichten sich, nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne des § 238 HGB Bücher zu führen.
- Die Träger verpflichten sich, eine nachvollziehbare und hinreichend differenzierte Kostenarten- und Kostenstellenrechnung vorzuhalten. Diese hat grundsätzlich-jede Einrichtung, für die eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII geschlossen ist, abzubilden.

Das Personal wird (anteilig) den Kostenstellen zugeordnet. Der Personalaufwand ist so zu erfassen, dass er, bezogen auf die Dokumentationsstandards der jeweiligen LT-BLeistungstypbeschreibung, die tatsächliche Leistungserbringung plausibilisiertplausibel nachweist; das heißt. Bbei einem dauerhaften (mehr als 2 Monate dauernden) Einsatz von Personal in einer anderen Kostenstelle, muss die Zuordnung zur neuen Kostenstelle erfolgen.

Nicht direkt zurechenbare Kosten (z. B. Gemeinkosten) sind anteilig und nachvollziehbar nach einheitlichen, trägerindividuellen Grundsätzen auf jede Einrichtung umzulegen. Diese Grundsätze der Umlage des Trägers sind zu dokumentieren.

Aufwände, die aus Geschäften mit konzernähnlich verbundenen Unternehmen, einem Gesellschafter oder der Geschäftsführung des Unternehmens entstanden sind, werden gesondert je Einrichtung erfasst. Eine konzernähnliche Verbindung liegt vor, wenn direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 50 % zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Geschäftspartner besteht.

In besonderen Einzelfällen können abweichende Regelungen mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbart werden.

- Die Träger ordnen ihre Erträge ebenfalls den unter 2. genannten Kostenstellenje Einrichtung zu.
- 4. Die vorgenannten Regelungen 4-2 und 3 werden bis spätestens drei Jahre nach in Kraft treten des gesamten Berliner Rahmenvertragesdieser Anlage und den oben erwähnten Dokumentationsstandards umgesetzt. Die Träger der Einrichtungen informieren den Träger der Sozialhilfe über den Zeitpunkt der erfolgten Umsetzung.

Kommentar [SA1]: Öffnung zu weit, Ausnahmen benennen